

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen sind spezifisch für die Gegebenheiten im Verbreitungsgebiet des
Norddeutschen Rundfunks

erstellt worden. Allerdings gibt es in den für andere Landesrundfunkanstalten geltenden gesetzlichen Grundlagen vergleichbare Bestimmungen. Für die Verwendung in einem Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht sollten die für die beklagte Landesrundfunkanstalt anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen unbedingt recherchiert und die Fundstellen der entsprechenden Regelungen unbedingt notiert werden.

Bei Verwendung meiner Ausführungen als Grundlage für einen Schriftsatz im Gerichtsverfahren müssen die Zitate und Fundstellen unbedingt den für die beklagte Landesrundfunkanstalt geltenden gesetzlichen Grundlagen angepaßt werden. Die spezifisch nur für den NDR geltenden Bestimmungen und Zitate habe ich in **roter Schrift** kenntlich gemacht.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den folgenden Vorschriften:

Rundfunkstaatsvertrag

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Gesetz über die Landesrundfunkanstalt (Landesrecht, länder- und anstaltsspezifisch)

Satzung der jeweiligen Rundfunkanstalt

Beitragsatzung der jeweiligen Rundfunkanstalt

ggf. Landesmediengesetze (Landesrecht, länder- und anstaltsspezifisch)

Dieser Beitrag stellt lediglich die persönliche Meinung und Rechtsauffassung des Autors dar. Der Autor ist kein Jurist. Die Ausführungen beruhen nicht auf gesicherter Rechtsprechung, sondern lediglich auf der Interpretation der zitierten gesetzlichen Vorschriften bzw. Rechtsgrundlagen sowie auf logischen Schlußfolgerungen des Autors. Eine Gewähr für die juristische Richtigkeit der Ausführungen oder gar eine Erfolgsgarantie für die Verwendung der Argumente in den Verwaltungsgerichtsverfahren kann der Autor nicht übernehmen.

Nach wie vor hat der alte Grundsatz Gültigkeit:

Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand...

Einwendungen in Bezug auf die formalen Anforderungen an einen Beitrags- / Widerspruchsbescheid

Die Beitragsbescheide sowie auch die Widerspruchsbescheide werden für unwirksam erachtet, weil sie den formalen Anforderungen des §37 VwVfG nicht genügen. Dem Bescheid läßt sich nämlich nicht entnehmen, welche Behörde den Verwaltungsakt erlassen hat. Zwar ist der **Norddeutsche Rundfunk** (ohne Rechtsformangabe, ohne Vertretungsangabe) erwähnt, mit einzeiligem Kontaktdatenzusatz (Adresse). Daneben ist aber der Beitragsservice angegeben mit umfassendem, vielzeiligem Kontaktdatenzusatz. Wer die Verwaltungsbehörde ist, wird nicht angegeben, ebenso wenig eine Auftrags- oder Vertretungsbeziehung zwischen den beiden im Kopf des Briefs bezeichneten Einrichtungen. Auch das für den Verwaltungsakt verantwortlich zeichnende Organ der Verwaltungsbehörde ist nicht angegeben. Auch eine Begründung fehlt. Der bloße Hinweis auf die Fundstelle des Gesetzblattes reicht als Begründung nicht aus. (vgl. LG Tübingen, Beschluß vom 19.5.2014, 5 T 81/14)

Auch die Grußzeile "Mit freundlichen Grüßen, Ihr **Norddeutscher Rundfunk**" ist nicht geeignet, diesen als die für den Verwaltungsakt verantwortliche Behörde erkennen zu lassen. Zum einen ist die Grußzeile in einem normalen Text geschrieben, so daß nicht erkennbar ist, ob jemand, der möglicherweise gar nicht beim **NDR** beschäftigt ist, diese Buchstaben in die Tastatur getippt hat. Ein Dienstsiegel, das hier jeden Zweifel hätte ausräumen können, fehlt jedenfalls ebenso wie auch eine Unterschrift. Zum anderen ist aber auch in der Grußzeile die **Bezeichnung der Rundfunkanstalt unrichtig wiedergegeben. (Anmerkung: dies ist in jedem Einzelfall anhand der im Landesgesetz festgelegten Bezeichnung zu prüfen)**

Die korrekte Bezeichnung der Rundfunkanstalt ist in der Satzung des Norddeutschen Rundfunks in der Fassung vom 23. Mai 2014 festgelegt:

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 - Name und Aufgaben der Anstalt

1. Die Anstalt führt den Namen

**"NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts"**

Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel

Ein den Anforderungen des §37 Abs. 3 genügender Beitragsbescheid muß zunächst die vollständige und korrekte Bezeichnung der Behörde, die den Beitragsbescheid erlassen hat, als rechtlicher Urheber und Verantwortlicher tragen. Durch die Verwendung des Briefkopfes des nicht rechtsfähigen Beitragsservice bei gleichzeitiger Angabe der unvollständigen und damit unkorrekten Nennung des **NDR** ist die rechtliche Urheberschaft des Verwaltungsaktes nicht eindeutig feststellbar, so daß allein durch die Unsicherheit, welche Behörde denn den Verwaltungsakt tatsächlich erlassen hat, dieser unwirksam wird.

Gleiches gilt auch für den Widerspruchsbescheid. Dieser ist auf dem Briefbogen des ARD-ZDF-Deutschlandfunk Beitragsservice erstellt und verwendet die Bezeichnung der Behörde lediglich im Betreff und in der Unterschriftenzeile.

Tatsächlich läßt der Widerspruchsbescheid die ausstellende Behörde nicht erkennen. Zwar heißt es in der Betreffzeile des Bescheids "Widerspruchsbescheid **des Norddeutschen Rundfunks**", jedoch ist der gesamte Bescheid durchgängig auf dem Briefbogen des Beitragsservice gedruckt. Nach §37 VwVfG muß ein Verwaltungsakt jedoch die ausstellende Behörde zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Widerspruchsbescheide weisen darüber hinaus Merkmale auf, die im verwaltungsrechtlichen Verfahren zumindest äußerst ungewöhnlich sind:

Die Form der schriftlichen Unterzeichnung des Widerspruchsbescheides ist nicht nachvollziehbar. Wenn die Unterzeichnungsformel „Im Auftrag“ verwendet wird, muß klar sein, in wessen Namen und Auftrag der Unterzeichnende handelt und zu handeln befugt ist. Ist es in vorliegendem Falle der „Beitragsservice“ oder der **NDR** unmittelbar? Was bedeutet außerdem die Unterzeichnung mit „i. V.“? Eine solche Unterzeichnung ist im Verwaltungsverfahren nur üblich, wenn im Außenverhältnis das höhere Amt einer höheren organisatorischen Entscheidungsebene zum Ausdruck gebracht werden soll, als es der tatsächlich Unterzeichnende innehat; ansonsten wird eine dienstinterne Vertretung auf derselben Entscheidungsebene nach außen nicht kundgemacht. Was bedeutet daher „i. V.“, und auf welcher Verantwortungsebene ist entschieden? Vollends unüblich ist die doppelte Unterzeichnung, wobei im zweiten Falle unklar ist, ob auch für die zweite Unterzeichnung das „Im Auftrag“ gilt.

Der Widerspruchsbescheid trägt den Briefkopf „ARD – ZDF – Deutschlandradio – Beitragsservice“. Nur aus dem Text ist erkenntlich, daß der Widerspruchsbescheid dem **NDR** zugeordnet werden soll. Auf dessen Kennzeichnung als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Hoheitsfunktion wird verzichtet. Es ist jedoch im allgemeinen Verwaltungsverfahren unüblich, daß das Erscheinungsbild des Verwaltungsaktes dessen rechtliche Urheberschaft und Verantwortlichkeit nicht zum Ausdruck bringt. Die Form des Widerspruchsbescheides, insbesondere der Briefkopf mit „Beitragsservice“, ist geeignet, den Bescheid als Verwaltungsakt mit Rechtswirkungen überhaupt undeutlich zu machen. Mit „Beitragsservice“ verbindet niemand eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Behörde; der „Beitragsservice“ ist es denn auch nicht. Ein Gebot des Verwaltungsverfahrens ist Formenklarheit.

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit des Beitrags- / Widerspruchsbescheids

a)

Tatsächlich wurden sowohl die streitgegenständlichen Beitragsbescheide als auch der angefochtene Widerspruchsbescheid nicht von der beklagten Landesrundfunkanstalt selbst, sondern vom ARD-ZDF-Deutschlandfunk-Beitragsservice erstellt.

Der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegende Widerspruchsbescheid trägt die Unterschriften **Tucholke und Malcus** mit jeweils identischer Namenswiedergabe unter der Unterschrift. Hierbei handelt es sich zweifelsfrei um Beschäftigte des Beitragsservice: **Herr Malcus wird im Briefkopf als Mitarbeiter der Abteilung Recht und Personal des Beitragsservice genannt, Frau Tucholke arbeitet als Juristin ebenfalls in der Abteilung**

Recht und Personal des Beitragsservice.

Die Unterschriften der Frau Tucholke findet sich ebenso unter Widerspruchsbescheiden von MDR, BR, RBB, und anderer Landesrundfunkanstalten. (Anlage1)

Hierdurch ist zweifelsfrei erwiesen, daß der Widerspruchsbescheid nicht von der beklagten Landesrundfunkanstalt, sondern unzulässigerweise vom Beitragsservice selbst erlassen wurde.

b)

Bei dem Beitragsservice handelt es sich um eine nichtrechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten. Diese ist nicht legitimiert, hoheitliche Handlungen wie den Erlaß von Verwaltungsakten vorzunehmen oder den beklagten **Norddeutschen Rundfunk** überhaupt rechtlich zu vertreten.

Der Beitragsservice ist nicht gesetzlich ermächtigt, nach §35 VwVfG tätig zu werden. Er ist keine Behörde im materiellen Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze, da er eine Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Im Gesetz zu dem Staatsvertrag über den **Norddeutschen Rundfunk vom 26. Februar 1992** in der aktuellen Fassung ist zudem festgelegt, daß eine rechtliche Vertretung des **NDR** nur durch den Intendanten erfolgt:

§ 29 Intendanz und Direktorium

...

(3) Der Intendant oder die Intendantin vertritt den NDR gerichtlich und außergerichtlich.

Die außergerichtliche Vertretung des **NDR** in der Form des Verwaltungsaktes durch den Beitragsservice ist also nicht zulässig.

Die Erhebung der Rundfunkgebühren ist eine hoheitliche Tätigkeit. Während die Entgegennahme von Zahlungen des Rundfunkbeitrags und die Erhebung und der Verwaltung der Teilnehmerdaten durchaus auf eine für alle Landesrundfunkanstalten tätige nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden können, dürfen die den Bestimmungen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts unterliegenden Maßnahmen gegen säumige Beitragschuldner ausschließlich durch die Landesrundfunkanstalten selbst ergriffen werden.

Auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag läßt nach diesseitiger Rechtsauffassung für die Festsetzung von Beiträgen durch den Beitragsservice keinen Spielraum. Dort heißt es in §10 Abs. 5:

Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

Damit ist der Erlaß von Beitragsbescheiden oder von Widerspruchsbescheiden durch den Beitragsservice unzulässig, die vom Beitragsservice erlassenen Verwaltungsakte sind rechtswidrig und nichtig.

c)

Die Verwaltungsgerichte behaupten jedoch in ihren Urteilen, daß der Erlaß der Verwaltungsakte durch den Beitragsservice der Vorgabe des §10 Abs. 7 S. 1 RBStV entspräche. Danach würde jede Landesrundfunkanstalt die ihr nach dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben, wozu auch die Beitragsfestsetzung zählen würde, ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgemeinschaft selbst wahrnehmen.

Diese Auffassung der Gerichte hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Nach dem Wortlaut des §10 Abs. 7 S. 1 RBStV

Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr.

Diese "Rechte und Pflichten" beziehen sich allerdings ausschließlich auf die Durchführung des Beitragsein-

zugs und die Ermittlung von Beitragsschuldern. Die **Beitragssatzung des NDR nennt als zugewiesene Aufgaben bzw. Rechte des NDR als Beitragsgläubiger die Datenerhebung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, das Recht, von den Beitragsschuldnern Nachweise zu verlangen und entgegenzunehmen sowie das Recht, von den Beitragsschuldnern die Anzeige beitragsrelevanter Sachverhalte zu verlangen und diese auch entgegenzunehmen, und darüber hinaus natürlich auch der Einzug des Rundfunkbeitrags von den Beitragsschuldnern.** Unter letzterem ist jedoch lediglich die Entgegennahme von Zahlungen bzw. die Abbuchung von den Konten der Beitragszahler zu verstehen, keinesfalls jedoch die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge.

Die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge durch den Beitragsservice ist durch §10 Abs.7 S.1 RBStV gerade nicht gedeckt. Das Vorgehen steht im Widerspruch zu §10 Abs.5 RBStV und ist daher unzulässig.

Hätte der Gesetzgeber die Festsetzung durch den Beitragsservice für zulässig erachtet, so hätte er mit Sicherheit den Wortlaut des §10 Abs.5 RBStV nicht in den Staatsvertrag aufgenommen.

d)

Der Beitragsservice ist auch nicht als Teil der Landesrundfunkanstalt anzusehen.

Der Beitragsservice ist eine eigenständige Einrichtung, die von einem Geschäftsführer vertreten wird. Die Mitarbeiter des Beitragsservice sind dem Geschäftsführer unterstellt, der ihnen gegenüber das Direktionsrecht ausübt. Dieser Geschäftsführer wiederum ist an die durch mehrheitlichen Beschluß der Gesellschafter legitimierten Weisungen der Gesamtheit der Intendanten aller Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandfunk gebunden.

Der Intendant einer einzelnen Rundfunkanstalt allein ist weder berechtigt, dem Geschäftsführer des Beitragsservice Weisungen zu erteilen - dies würde gegen das Gesellschafterstatut verstoßen - noch ist er den einzelnen Mitarbeitern des Beitragsservice gegenüber weisungs- oder abmahnbefugt. Dieses wäre aber die zwingende Voraussetzung, um den Beitragsservice als Teil der einzelnen Rundfunkanstalt ansehen zu können.

Wie im **NDR-Gesetz** festgelegt, obliegt dem Intendanten der Rundfunkanstalt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt. Der Intendant nimmt diese Obliegenheit durch die ihm unmittelbar unterstellten und in seinem Auftrag handelnden Mitarbeiter wahr. Diesen Mitarbeitern gegenüber übt der Intendant auch das Direktionsrecht aus, die Mitarbeiter sind an die Weisungen des Intendanten gebunden.

Dies ist bei den Mitarbeitern des Beitragsservice, wie oben dargestellt, nicht der Fall, so daß der Beitragsservice eben nicht als Teil der Rundfunkanstalt angesehen werden kann, sondern lediglich als ein Dienstleister der Rundfunkanstalt. Als solcher aber ist er weder zum Erlaß von Beitragsbescheiden noch zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden ermächtigt.

e)

Es ist sicher nicht zu beanstanden, wenn der Beitragsservice auch im Verwaltungsverfahren Dienstleistungen für die Landesrundfunkanstalt erbringt. Diese sind jedoch ausschließlich auf nicht hoheitliche Aufgaben beschränkt, z. B. den Druck der Beitragsbescheide.

Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Abteilung Recht des Beitragsservice als Dienstleistung für die Landesrundfunkanstalt den Text der Widerspruchsbescheide formuliert.

Es ist jedoch nicht zulässig, daß der Beitragsservice anstelle der dafür zuständigen Rundfunkanstalt die Verwaltungsakte auch erläßt und sich als die für den Erlaß des Verwaltungsaktes zuständige Behörde ausgibt und so den Adressaten des Verwaltungsaktes über dessen tatsächliche rechtliche Einordnung täuscht. Die hoheitliche Aufgabe der Festsetzung von rückständigen Rundfunkbeiträgen ist nicht von der Landesrundfunkanstalt auf den Beitragsservice übertragbar.

Das Verhältnis des Beitragsservice zu der Landesrundfunkanstalt als Verwaltungsbehörde ist vergleichbar mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs, die einige Kommunen nicht von eigenen Behördenmitarbeitern, sondern von Privatunternehmen durchführen läßt.

Die Mitarbeiter des privaten Dienstleisters dürfen Verstöße gegen die öffentliche Ordnung zwar feststellen und sie der kommunalen Verwaltungsbehörde mitteilen, sie dürfen aber nicht den hoheitlichen Akt vornehmen und Verwarnungen aussprechen oder Bußgeldbescheide erstellen. Tun sie es dennoch, so machen sie sich der Amtsanmaßung schuldig, die lt. §132 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Die Vornahme des Verwaltungsaktes ist einzig und allein der öffentlichen Verwaltungsbehörde vorbehalten, wo die zur Ausübung des öffentlichen Amtes und zur Vornahme von Verwaltungshandlungen ermächtigten Mitarbeiter zudem unter Amtseid stehen - was beim Beitragsservice sicher nicht gegeben sein dürfte.

Einwendungen gegen die gerichtliche Verwendung des „Beck'schen Kommentars zum Rundfunkrecht“

Vorbemerkung:

Das VG Düsseldorf stützt sein Urteil, der Erlaß der Beitrags- und Widerspruchsbescheide durch den Beitragsservice sei nicht zu beanstanden, da der Beitragsservice gem. §10 Abs. 7 RBStV als Teil der Rundfunkanstalt handele, auf "Tucholke, in Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, §10 RBStV Rn. 59" (siehe Urteil des VG Düsseldorf, Seite 5).

Bei dem zitierten Kommentar handelt es sich um ein Werk, welches zum überwiegenden Teil von Juristen verfaßt wurde, die beim Beitragsservice bzw. deren Vorgänger GEZ, oder bei den Landesrundfunkanstalten angestellt, teilweise in leitender Stellung, tätig sind oder zu diesen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Das Kapitel "Rundfunkgebührenrecht" wurde ausschließlich von Autoren verfaßt, die entweder beim Beitragsservice oder bei einer Landesrundfunkanstalt in einem Arbeitsverhältnis stehen:

Buch, Oliver, Leiter der Intendanz des MDR
Gall, Andreas, Justitiariat des Bayerischen Rundfunks (BR).
Göhlmann, Sabine, Abt. Recht beim Beitragsservice
Michel, Eva-Maria, Leiterin Justitiariat des WDR
Naujock, Anke, Justitiariat und DS-Beauftragte des Radio Berlin Brandenburg (rbb)
Ohliger, Eckhard, Abt. Recht beim Beitragsservice
Siekmann, Klaus, Justitiariat beim Norddeutschen Rundfunk (NDR)
Tucholke, Kira, Abt. Recht beim Beitragsservice
Wagenfeld, Susanne , Leiterin der Abteilung Recht und Personal beim Beitragsservice

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf beruft sich in seiner Urteilsbegründung zudem mit Frau Tucholke ausgerechnet auf diejenige Person, die den streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid eigenhändig unterzeichnet hat.

Der Beck'sche Kommentar zum Rundfunkrecht ist also mitnichten ein auf kritischer Auseinandersetzung mit dem Gesetz und auf objektiver und wissenschaftlich fundierter Rechtsauslegung beruhender Kommentar, sondern er vertritt ausschließlich die Rechtsauffassung und die Zielsetzungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und des Beitragsservice. In einem Verfahren wie dem vorliegenden muß der Beck'sche Kommentar zum Rundfunkrecht als Parteivorbringen der beklagten Rundfunkanstalt gewertet werden.

In jedem Fall stellt Urteilsfindung bzw. Urteilsbegründung durch die Kammer eines Verwaltungsgerichtes auf der Grundlage des Beck'schen Kommentars zum Rundfunkrecht eine schwerwiegende Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unparteilichkeit der Gerichte dar. Allein hierdurch ist ein Berufungs- bzw. Revisionsgrund gegeben.

Einwendungen gegen den Wegfall der geringeren Gebühr für Nur-Hörfunk-Nutzer

Der Rundfunkbeitrag muß, wie dies auch bei den bisherigen Rundfunkgebühren der Fall war, differenziert nach denjenigen Teilnehmern, die nur ein Radio-, jedoch kein Fernsehgerät und nach denjenigen, die sowohl ein Radio- als auch ein Fernsehgerät besitzen, differenzieren.

Ein geringerer Beitrag für die reinen Hörfunknutzer ist jedoch, entgegen der Auffassung der Verwaltungsgerichte, keine Ermäßigung. Denn ausweislich der von der ARD unter

http://www.ard.de/home/intern/die-ard/17_98_Euro_Rundfunkbeitrag/1725100/index.html

veröffentlichten Daten werden von dem monatlichen Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro nur 2,85 Euro für den Hörfunk verwendet, dagegen betragen die unmittelbaren Aufwendungen für das Fernsehprogramm mit 11,22 Euro mithin in etwa das Vierfache.

Es muß also davon ausgegangen werden, daß ein Rundfunkbeitrag in Höhe der bisherigen Gebühr für Nur-

Hörfunk-Nutzer von 5,76 Euro monatlich nicht nur die Kosten des Hörfunks deckt, sondern darüber hinaus auch einen Teil der durch das Fernsehprogramm verursachten Gemeinkosten subventioniert.

Ein geringerer Beitrag für Nur-Hörfunk-Nutzer, die kein Fernsehgerät besitzen, ist also zwingend geboten, da andernfalls die Zahlung des Rundfunkbeitrags in voller Höhe von 17,98 € (neu: 17,50 €) möglicherweise sogar als unzulässige Subvention der Rundfunkanstalten angesehen werden muß.

Einwendungen gegen Gebührenpflicht für den Rundfunkempfang per Internet

Die Verbreitung des Programms über das Internet kann keine Grundlage für die Beitragspflicht sein. Denn die weltweite Verbreitung des Programms ist nicht durch den gesetzlichen Grundversorgungsauftrag gedeckt. Die Landesrundfunkanstalten sind in der Verbreitung von Inhalten auf die durch Gesetz vorgegebenen Sendegebiete begrenzt, eine bundes- oder gar weltweite Übertragung überschreitet den Rahmen des gesetzlichen Versorgungsauftrags.

So heißt es im **NDR-Gesetz in §6 Abs.3:: „Der NDR hat sicherzustellen, dass sein Sendegebiet gleichmäßig versorgt wird.“**

Die Beitragspflicht der in der Bundesrepublik lebenden Menschen für die über das Internet verbreiteten Inhalte führt zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 des Grundgesetzes. Danach darf niemand wegen seiner Herkunft benachteiligt werden.

Mit diesem Verfassungsgrundsatz ist es nicht zu vereinbaren, wenn ein in Deutschland lebender Mensch für die über das Internet verbreiteten Inhalte bezahlen muß, während die außerhalb der Grenzen Deutschlands lebenden Menschen denselben Inhalt aber abrufen können, ohne dafür zu bezahlen.

Dabei wäre die Gleichbehandlung leicht durch einfache technische Maßnahmen problemlos sicherzustellen. Denn anders als bei der Verbreitung über Funkwellen, erfolgt die Verbreitung über das Internet über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung, bei der jeder einzelne Nutzer bekannt und über seine Netzwerkadresse identifizierbar ist. Beim Abruf von Internetinhalten ist es also problemlos möglich, einem jeden Nutzer die Inhalte nur gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen, sofern er sich nicht bereits mit einer entsprechenden Rundfunkteilnehmernummer als Gebührenzahler identifiziert. Hierbei kann einem Nur-Radio-Hörer auch der Zugriff auf die Inhalte des Fernsehens verwehrt werden.

Es ist den Landesrundfunkanstalten durchaus zumutbar, die hierfür erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen. Die Heranziehung nur der deutschen Internetnutzer zur Zahlung des Rundfunkbeitrags ist demgegenüber unverhältnismäßig und unangemessen.

Einwendungen gegen die mehrfache Festsetzung von Säumniszuschlägen

Vorbemerkung:

Es finden sich an zahlreichen Stellen ausführliche Begründungen der generellen Unzulässigkeit der Festsetzung von Säumniszuschlägen mit den Beitragsbescheiden. Auf diese soll hier nicht eingegangen werden, zumal inzwischen auch viele Verwaltungsgerichte die Säumniszuschläge als unzulässig erachten.

Ein zusätzlicher Angriffspunkt ist gegeben, wenn bei mehreren Beitragsbescheiden mit jedem Beitragsbescheid ein neuer Säumniszuschlag festgesetzt wurde.

Wenn die Summe der Säumniszuschläge höher ist als 8,00 Euro bzw. 1% des rückständigen Beitrags bei mehr als 800 Euro Beitragsschuld:

Diese Festsetzung steht im Widerspruch zu §11 Abs. 1 der Beitragssatzung des NDR:

§ 11

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs.5 RStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

Der Säumniszuschlag ist also auf die gesamte rückständige Beitragsschuld festzusetzen und nicht nur auf den jeweils mit dem Beitragsbescheid festgesetzten Teilbeitrag. Damit darf der insgesamt festgesetzte Säumniszuschlag bis zu einer Höhe der Beitragsschuld von 800,00 Euro den Betrag von 8,00 Euro, und darüber hinaus 1 Prozent der Beitragsschuld nicht übersteigen.

Die Festsetzung eines Säumniszuschlages in Höhe von insgesamt mehr als 8,00 Euro ist also rechtswidrig, die Festsetzung ist unzulässig und nichtig.